

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 12

Artikel: Kirchliches Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilhafte Beköstigungsmöglichkeit erhalte, ohne dass irgendwelchem Missbrauch Tür und Tor geöffnet würde. Wir hoffen, dass die „Frauenhilfe“ diesen schönen Plan verwirklichen könne und verweisen die Leser, die mehr über Milchkost wissen möchten, auf ein demnächst erscheinendes Büchlein von Fräulein Barth, das die nötigen Anweisungen und Kochrezepte enthält und zum Preise von 30 Cts. direkt von der Verfasserin oder von der Zentralstelle, Stadelhoferstr. 24, Zürich, bezogen werden kann.

E. R.

Kirchliches Frauenstimmrecht.

Die zürch. Kirchensynode beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 25. November wieder mit dem Frauenstimmrecht. Die „N. Z. Z.“ berichtet über die Verhandlungen, wie folgt:

„Über die Frage des Frauenstimmrechtes referiert Kirchenrat von Schulthess-Rechberg. Der Kirchenrat stellt folgenden Antrag: „1. Den weiblichen Mitgliedern der evangelischen Landeskirche, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, wird das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten, sowie das Recht auf Wählbarkeit innerhalb der verfassungsmässigen Bestimmungen eingeräumt (Artikel 16 der Kantonsverfassung, Zusatz vom 29. Januar 1911). 2. Der Kirchenrat wird beauftragt, im Sinne von § 39 lit. d des Kirchengesetzes eine Eingabe betreffend die Gestaltung und die Einführung des Stimmrechtes und der Wählbarkeit der Frauen an den Kantonsrat zu richten zuhanden der das Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen (Vorlage des Regierungsrates vom 25. September 1913) beratenden Kommission.“

Nachdem die Synode Eintreten beschlossen, wird der Antrag vom Referenten ausführlich begründet. Der Zusatz zur Verfassung vom 29. Januar 1911 öffnet dem Antrag des Kirchenrates eine Tür. Es handelt sich aber nur um das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht der Frauen ist auf die Wahlen eingeschränkt. Hier liegt eine Schranke, und ausserdem haben nur Schweizerbürgerinnen das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Es wäre nicht opportun, gegen diese Beschränkungen zu opponieren. Besser, wir benützen das, was die revidierte Verfassung gestattet. Von dem Recht zu wählen und gewählt zu werden sind natürlich gewisse Frauen auszuschliessen. Die Behörden, in welche Frauen gewählt werden sollen, müssen genau bestimmt werden. Jedenfalls in die Kirchenpflegen und in die Bezirkskirchenpflegen. Nicht an Pfarrstellen. Disputabel ist ihre Wahl in die Synode. Der Kirchenrat hat darüber keinen Beschluss gefasst. Natürlich kann die Synode nicht die Einräumung des Stimmrechtes an die Frauen beschliessen, sondern wird sich zugunsten dieser Institution aussprechen und ihren Beschluss an den Kantonsrat weiterleiten. Der Kirchenrat hat den Antrag bereits ausführlich begründet und den Beschluss einstimmig gefasst, wenn auch ohne grossen Enthusiasmus. Man muss manchmal Ja sagen, bloss weil man nicht gerne Nein sagt. Die Stimmung des Volkes ist nicht vorauszusagen. Aber das ist Nebensache. Wir haben uns einfach zu entscheiden. Dazu wird Gott seinen Segen geben.

Dr. C. Escher ist inhaltlich mit dem Antrag einverstanden, beantragt aber einige formelle Änderungen. Es soll ausdrücklich gesagt werden, dass den schweizerischen weiblichen Gliedern der evangelischen Landeskirche das Stimmrecht eingeräumt werde. Sodann ist es unrichtig zu sagen, dass das Stimmrecht eingeräumt werde. Es soll heissen: Die Synode bringt bei den Kantonsbehörden die Einführung des Stimmrechtes der weiblichen Mitglieder der Landeskirche in Vorschlag. Pfr. Hirzel beantragt den Zusatz, das Stimmrecht soll nur den Frauen eingeräumt werden, die es ausdrücklich verlangen. Höchstens 30—40 Prozent verlangen das Frauenstimmrecht. Auf dem Lande wünschen die Frauen das Stimmrecht nicht. Warum soll man das Recht denen aufnötigen, die es nicht wollen? Die Frauen haben auch nicht alle Pflichten wie die Männer. In der französischen Nationalkirche ist eine ähnliche Bestimmung in Kraft. Prof. Bernet stimmt dem Antrag Escher zu, möchte aber beifügen, der Vorschlag der Synode sei als Initiative einzureichen. Diese Form ist wichtig, weil im Volke sich eine Mehrheit für den Vorschlag finden wird. Auf jeden Fall soll auch die Initiative dem Volke vorgelegt werden. Pfr. Schlatter pflichtet diesem Antrag bei, bekämpft aber den Antrag Hirzel. Es widerstrebt der Demokratie, die Beschränkung der Rechte in das Gesetz aufzunehmen. Das Recht wird prinzipiell den Schweizerbürgerinnen eingeräumt und ihnen überlassen, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht.

Kirchenrat v. Schulthess spricht gegen den Antrag des Herrn Pfarrer Hirzel. Das von ihm vorgeschlagene Verfahren wäre bei uns ungewohnt; es fällt aus dem Rahmen unserer Verhältnisse heraus. Die Materie ist an und für sich heikel und darf nicht noch mit andern Schwierigkeiten belastet werden. Prof. Bernet will, dass der Kantons-

rat durch das Initiativbegehren gebunden sei, das Frauenstimmrecht vor das Volk zu bringen, als Grundsatz, ohne nähere Ausführung. Mit dem Amendement Escher soll also die Einschaltung „als Initiative“ verbunden werden. Dr. Escher hält dafür, dass der Antrag Bernet erst in den zweiten Absatz aufgenommen werden könne. Kirchenrat v. Schulthess nimmt den Antrag Escher auf. In der Abstimmung wird der Antrag Hirzel einstimmig abgelehnt, der Antrag Bernet mit 68 gegen 41 Stimmen angenommen. Der in dieser Weise bereinigte Antrag Escher wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Alinea 2 des Antrages. Kirchenrat v. Schulthess macht einige Bemerkungen über Gestaltung und Einführung des Stimmrechtes und der Wählbarkeit der Frauen. Dazu gehört die Frage über den Umfang der Wählbarkeit, über die Verwandtschaftsgrade, das Stimmregister. Im Kirchengesetz müssten Modifikationen vorgenommen werden betreffend das Stimmrecht und das Wahlrecht in die Synode. Die Frage des Amtszwanges hat den Kirchenrat auch beschäftigt. Die Behörde war dagegen. Wir haben alle ein starkes demokratisches Gemüt und wollen gerne abwarten, was das Volk uns bescheiden werde. Möge der Segen Gottes unserem Kreise nicht fehlen!

Dr. Escher bemerkt, dass nun der Schlusssatz im 2. Absatz gestrichen werden muss. Überhaupt bestimmt der Kantonsrat selbst, wie die Initiative behandelt werden soll. Ein Zusammenhängen der Initiative mit dem Wahlgesetz könnte für die erstere schädlich sein. Die Proportionalvertretung muss wieder in das Wahlgesetz hineinkommen, und dann werden die Gegensätze sich ziemlich schroff gegenüberstellen. Daher soll man nicht an das Wahlgesetz den Vorschlag des Frauenstimmrechtes anhängen wollen. Eine schriftliche Begründung des Petitionsbegehrens ist nötig, und diese wird den Inhalt des Referates des Kirchenrates v. Schulthess enthalten müssen. Auch eine staatsrechtliche Begründung wäre nötig. Pfarrer Liechti unterstützt den Antrag Escher. Dieser wird in dem Sinne genehmigt: „Der Kirchenrat ist beauftragt, den Initiativvorschlag mit ausführlicher Motivierung dem Kantonsrat einzureichen.“

Über einzelne Punkte des ersten Alineas werden noch einige Anträge des Kirchenrates erledigt, zunächst das aktive Wahlrecht der Frauen. Pfarrer Schlatter will das Wahl- und Stimmrecht der Frauen auf die Wahl der Pfarrer und der Kirchenpflege beschränken. Rektor Bernet spricht sich gegen diese Beschränkung aus. Die Frauen sollen auch bei der Wahl in die Synode sich beteiligen können. Pfarrer Schlatter begründet seinen Antrag. Die Frauen haben zuerst ein Interesse an der Wahl des Pfarrers. An diesem nächsten Wirkungskreis sind die Frauen am meisten interessiert. Über diesen Kreis der Frauen sollen wir nicht hinausgehen. Man ruft sonst nur gewisser Opposition. Einen Anteil an kirchlichen Dingen über das Gemeindeinteresse hinaus verlangen die Frauen nicht. Pfarrer Wuhrmann will weiter gehen, ebenso Dekan Eppler in Affoltern. In der Abstimmung wird gegenüber dem Antrag Schlatter am Antrag des Kirchenrates festgehalten.

Für die Kirchenpflege und Bezirkskirchenpflege schlägt der Kirchenrat die passive Wählbarkeit der Frauen vor. Pfarrer Liechti ist damit einverstanden und würde sich freuen, bei der Predigt und Unterweisung von einer Dame visitiert zu werden. Der Antrag wird angenommen.

Ein dritter Punkt betrifft die Wählbarkeit der Frauen in die Synode. Pfarrer Ziegler spricht sich dafür aus. Es werden für die Synode auch bedeutendere Frauen zu finden sein als für die Kirchenpflege. Pfarrer Brassel bricht ebenfalls eine Lanze für diese Wahl als Präjudiz für die Wahl der Frauen in Stadtrat und Kantonsrat. Es gibt mitunter Fragen, in denen die Frauen ein besseres Urteil haben als die Männer. Der Antrag betreffend Wählbarkeit der Frauen für die Synode wird mit Mehrheit genehmigt. Auf den Amtszwang ist nach dem Antrag des Kirchenrates für die Frauen zu verzichten. Kirchenrat v. Schulthess wollte den Amtszwang in einem gewissen Umfange einführen, fand aber keine Zustimmung. Er will also vom Amtszwang absehen. In diesem Sinne wird beschlossen.

Pfarrer Hauri will nach Analogie der Mannssteuer auch eine Frauensteuer einführen. Der Präsident hält dafür, da die Frau in die Synode wählbar ist, könne sie auch in den Kirchenrat gewählt werden. Die Frage nach der Wählbarkeit zum Pfarramt wird von Pfarrer und Prof. Köhler berührt. Der Redner glaubt, man sollte in nächster Zeit auf diese Frage zurückkommen. Gegenwärtig studieren vier Zürcherinnen Theologie und wollen als Pfarrer sich betätigen. Wir haben schon Frauen, welche predigen und Seelsorge treiben. Für Spezialarbeiten könnte ganz gut eine Frau neben dem Pfarrer eintreten. Köhler beantragt: Die Synode wünscht, dass der Frau auch das passive Wahlrecht zum Pfarramt gegeben wird. Der Stein ist im Rollen. Kirchenrat v. Schulthess findet, wir leiden Schiffbruch, wenn wir solche Fragen vor den Kantonsrat bringen. Kommt der praktische Fall, dann kann man immer noch zusehen. Pfarrer Liechti will die Frauen umso mehr zur Tätigkeit in der Kirche heranziehen. Dann ist ja schliesslich auch das Pfarramt der Frauen möglich. Aber jetzt soll man davon nicht sprechen. Pfarrer Nüesch meint, der rollende Stein müsste zuerst das Konkordat von 1862 sprengen. Eine Revision müsse aber vom Volk

sanktioniert werden. Wir haben heute schon den Wagen stark beladen. Prof. Köhler zieht seinen Antrag zurück. Pfarrer Hirzel glaubt, die Pfarrer werden den Frauen nicht im Wege stehen, wenn sie das Pfarramt erstreben.

Der Antrag betreffend Frauensteuer wird genehmigt. Pfarrer Schlatter weist darauf hin, dass die beschlossene Initiative dem Volke vorgelegt werden müsse. Aber der Wortlaut der Initiative ist nicht festgestellt. Soll sie vom Kirchenrat festgestellt werden? Das ist eine staatsrechtlich merkwürdige Situation. Die Synode muss wissen, wie ihre Initiative lautet, bis auf den letzten Satz. In Gesetzessachen kommt es auf den Buchstaben an. Die Initiative muss von der Synode in ihrem Wortlaut festgestellt werden. Er stellt den Antrag: Der Kantonsrat wird eingeladen, die Beschlüsse der Synode als Initiativvorschlag vorzubereiten und die Ausarbeitung der Synode vorzulegen. Dr. Escher glaubt, die Vorlage sei als Initiative aufzufassen und in einem Begleitschreiben zu begründen. Vielleicht lässt sich die Sache aber auch einmal durch den Kirchenrat behandeln. Pfarrer Liechti glaubt, eine Kommission der Synode habe in Verbindung mit dem Kirchenrat die Sache formell zu erledigen. Rektor Bernet findet diesen Weg ungangbar. Die Synode kann nicht ihre Rechte an eine Kommission delegieren. Der Kantonsrat kann die eingereichte Initiative nach seinem Belieben erledigen (d. h. er muss sie vor das Volk bringen, wenn sie von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird. Art. 29, lit. 2, der Staatsverfassung. Die Red.). Ferner kann die Synode in der Begründung der Initiative ihre Auffassung vertreten. Eine Möglichkeit wäre auch, den Kirchenrat mit der Ausarbeitung der Initiative zu beauftragen. Damit wäre ich einverstanden. Kirchenrat v. Schulthess will einfach die Beschlüsse als Initiative einreichen und eine Begründung beigegeben.

Es wird beschlossen, an den gefassten Beschlüssen im Sinne des Herrn Prof. Schulthess festzuhalten. Der Antrag Schlatter wird abgelehnt.

Wir können uns über diese Erledigung des Traktandums „Frauenstimmrecht“ nur freuen. Der Ton, in dem es behandelt wurde, war ein durchaus ernster und würdiger, und wenn auch der Kirchenrat und mit ihm wohl die Mehrzahl der Herren Synodalen für die Sache ohne „grossen Enthusiasmus“ eintritt, so verdanken wir ihm das nicht, ja, es ist uns fast noch lieber, denn es beweist, dass die Gründe, die für die Sache sprechen, so zwingender Natur sind, dass ihnen auch der nüchterne, kalt abwägende Verstand zustimmen muss. Wir können nur hoffen, dass wir auch im Kantonsrat dieser vorurteilslosen, weitherzigen Auffassung der Sache begegnen werden.

Ausländische Krankenpflegerinnen

(also nicht Pflegerinnen schweiz. Nationalität),

die sich unbeschäftigt in der Schweiz aufhalten und gerne in der Kriegskrankenpflege ihres eigenen Landes arbeiten möchten, können sich bei der Unterzeichneten melden, welche auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Da es sich um eigentliche Kriegs-Lazarett-Kranken- und Infektionspflege handelt, so erhalten die Krankenschwestern freie Station, Monatsgehalt und Reisevergütung. Sie werden nicht einzeln ausgeschickt, sondern in Gruppen und arbeiten unter der nötigen Leitung.

In Betracht können aber nur Persönlichkeiten kommen, die Gesundheits- und Leumundzeugnis, nebst den Personalpapieren, sowie die Nachweise über genügende Berufsausbildung mit Krankenhausenerfahrung besitzen; ferner Bakteriologinnen und Apothekerinnen.

An freiwilligen „Helferinnen“ ohne Krankenpflegeschulung fehlt es in keinem der kriegführenden Länder, dieselben können also hier nicht in Betracht kommen.

Mündliche und schriftliche Anmeldungen nimmt entgegen

Schwester Emmy Oser,
Ehren-Vize-Präsidentin (für die Schweiz) des Internationalen Krankenpflegerinnenbundes.

Zürich 7, Plattenstrasse 33.

Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich.*)

Am gestrigen Tage ist eine § 14-Verordnung erschienen, die für uns Frauen von allergrösster Bedeutung ist. Sie bringt eine teilweise Erfüllung der von uns seit einem Jahrzehnt gestellten Forderungen zur Verbesserung unserer rechtlichen Stellung auf den Gebieten des Personen-, Familien- und Erbrechtes. Wir hätten gewünscht, dass uns diese Erfüllung auf gesetzlichem Wege, nach Beratung und Verbesserung in der Volksvertretung geworden wäre, aber angesichts dessen, dass die an sich längst überreifen Regelungen durch die Folgen des Krieges im Interesse zahlloser Witwen, Waisen, Kinder und Mütter doppelt dringlich erscheinen, können wir die Verordnung nur willkommen heissen.

Sie bringt uns vor allem das langersehnte Vormundschaftsrecht der Frau. Bisher konnte bekanntlich eine Frau über kein fremdes Kind Vormund sein, nur über ihr eigenes eheliches Kind, und auch da musste ihr immer ein männlicher Mitvormund beigegeben werden. Nun aber kann sie jede Vormundschaft über fremde wie eigene Kinder übernehmen. Eine Ehefrau bedarf zur Annahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Mannes. (Ein Advokat bemerkte zu dieser Bestimmung nicht unrichtig, dass es sonderbar sei, im selben Moment, da man die Frau zum Vormund mache, sie selbst unter Vormundschaft zu stellen!) Nur wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt, sei es ein Kind aus erster Ehe oder ein uneheliches, bedarf es dieser Zustimmung nicht erst; auch nicht, wenn die Ehe geschieden oder der Mann geisteskrank oder verschollen ist. Die Frau hat aber nun auch das Recht, einen Vormund für ihr Kind zu wählen, wenn nicht der Vater letztwillig einen ernannt hat, sowohl für den Fall, als sie selbst nicht Vormünderin werden will, als für den Fall ihres Todes. Sie selbst ist nun in erster Linie zur Vormundschaft berechtigt, während dies bisher in erster Linie der väterliche Grossvater war. Auch braucht sie in der Regel keinen Mitvormund mehr, sondern nur dann, wenn der Vater es letztwillig angeordnet hat, wenn sie selbst es verlangt, wenn es sich um besonders schwierige Vermögensverwaltung handelt, oder wenn bei einem unehelichen Kind dessen Interesse es notwendig macht. Ebenso wie Vormund, kann die Frau auch Kurator werden. Wider ihren Willen kann eine Frau nicht zur Annahme einer Vormundschaft eines fremden Kindes verpflichtet werden, eine sicherlich sehr vernünftige Bestimmung, von der nur zu bedauern ist, dass sie nicht auch auf die Männer ausgedehnt wurde, denn gezwungene Vormundschaft taugt ebenso wenig wie gezwungene Liebe. Die traurigen Erfahrungen, die man eben mit dieser Art Vormundschaft gemacht hat, haben die Notwendigkeit der „amtlichen Vormundschaft“ (Berufsvormundschaft) erwiesen, welche die Verordnung einführt. Es heisst über dieselbe: „Insoweit geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen, oder dies zur Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organ der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden“. Auch einen Vormundschaftsrat sieht die Verordnung vor, der bei Bestellung und Kontrolle der Einzelvormünder sowie Beaufsichtigung der Pflegestellen tätig sein soll und aus männlichen und weiblichen Mitgliedern (Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen, Vertretern von Jugendfürsorgeorganisationen und Vereinen) bestehen soll.

Diese letzteren beiden Einrichtungen sind in erster Linie von grosser Wichtigkeit für die unehelichen Kinder, für deren Schutz die Verordnung auch weitere, langbegehrte Bestim-

*) Erschienen im „Neuen Frauenleben“ vom 15. Oktober.